

Dr. Markus Marterbauer
Bundesminister für Finanzen

Herrn Präsidenten
des Nationalrates
Dr. Walter Rosenkranz
Parlament
1017 Wien

Johannesgasse 5, 1010 Wien

Geschäftszahl: 2025-0.782.439

Wien, 28. November 2025

Sehr geehrter Herr Präsident!

Auf die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 3455/J vom 29. September 2025 der Abgeordneten Micheal Fürtbauer Kolleginnen und Kollegen beehre ich mich Folgendes mitzuteilen:

Zu Frage 1 bis 3

- 1. Wie viele 0%-Kredite wurden seit Beginn der Corona-Hilfsmaßnahmen gewährt?*
- 2. In wie vielen Fällen wurde im Zuge der Antragstellung eine eidesstattliche Erklärung verlangt?*
- 3. Wie viele eidesstattliche Erklärungen wurden im Zusammenhang mit Corona 0%-Krediten insgesamt abgegeben?*

Durch die Austria Wirtschaftsservice Gesellschaft (AWS) erfolgte keine direkte Kreditvergabe von 0%-Krediten. Auf Basis der vom Bundesminister für Finanzen gemäß Garantiegesetz 1977 erlassenen Ergänzung zur AWS-Garantierichtlinie 2019 wurden von der AWS 100%-Überbrückungsgarantien für Finanzierungen durch Kreditinstitute übernommen. Die Richtlinien sahen für diese Finanzierungen eine Begrenzung des

Zinssatzes mit dem 3-Monats-Euribor plus 75 Basispunkte, in den ersten zwei Jahren gecapped mit 0% p.a., vor. Von der AWS wurden im Rahmen des Garantiegesetzes 1977 fünf 100%-Überbrückungsgarantien mit einer Laufzeit von maximal 2 Jahren vergeben. Diese Garantien sind auch bereits planmäßig (ohne Inanspruchnahme) ausgelaufen.

Zur Bestätigung des Vorliegens der europäischen beihilfenrechtlichen Voraussetzungen mussten garantiewerbende Unternehmen im Rahmen der Antragstellung bestätigen, dass sie sich per 31. Dezember 2019 nicht in Schwierigkeiten im Sinne der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung befanden. Eine Bestätigung, dass sich das Unternehmen zum Zeitpunkt der Antragstellung nicht in finanziellen Schwierigkeiten befand – wie in Frage 3 der schriftlichen parlamentarischen Anfrage 2155/J vom 6. Mai 2025 angesprochen –, wurde nicht verlangt; die Bestätigung bezog sich – wie europarechtlich vorgegeben – auf den Status zum 31. Dezember 2019.

Zu Frage 4 bis 10

- 4. In wie vielen Fällen wurden nachträglich falsche Angaben in solchen Erklärungen festgestellt?*
- 5. Welches finanzielle Volumen an Krediten bzw. Förderungen ist davon betroffen?*
- 6. Welches Volumen musste infolge falscher Erklärungen bislang rückgefordert werden?*
- 7. Wie hoch ist das bislang erfolgreich eingebrachte Rückforderungsvolumen?*
- 8. Welches Volumen musste aufgrund von Uneinbringlichkeit abgeschrieben werden?*
- 9. Welche rechtlichen und finanziellen Folgen ergeben sich für Antragsteller, die eine falsche eidesstattliche Erklärung abgegeben haben?*
- 10. Wer trägt letztlich die Verantwortung für den durch falsche Angaben entstandenen Schaden für die öffentliche Hand?*

Im Rahmen der Stichproben- und Garantieleistungsprüfungen wurden laut Auskunft der AWS mit Stand 30. September 2025 noch keine Falschangaben bezogen auf die von den Unternehmen abgegebenen Erklärungen in Zusammenhang mit 100%-Überbrückungsgarantien gemäß der vom Bundesminister für Finanzen erlassenen Ergänzung zur AWS-Garantierichtlinie 2019 festgestellt.

Der Bundesminister:
Dr. Markus Marterbauer

Elektronisch gefertigt

